Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1932 | Nr. 56

Inhalt:

(Nr. 13794.) Preußische Verordnung über die Bürgersteuer 1933. Vom 29. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453), der Bürgersteuerverordnung 1933 vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 449) und der Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1933 vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 451) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Als Landessatz der Bürgersteuer 1933 werden die im § 3 der Bürgersteuerverordnung 1933 bestimmten Mindestsätze festgesetzt. In selbständigen Gutsbezirken wird die Bürgersteuer nicht erhoben.

§ 2.

Die Einführung und Erhöhung der Bürgersteuer erfolgt durch Gemeindebeschluß. Ein Gemeindebeschluß, der einen höheren Satz als 200 vom Hundert des Landessatzes vorsieht, bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erster Instanz. Im übrigen bedürfen die Beschlüsse keiner Genehmigung (Zulassung).

§ 3.

Wenn eine Gemeinde der reichsrechtlichen Verpflichtung zur Erhebung der Bürgersteuer 1933 nicht bis zum 5. Oktober 1932 nachkommt, so kann ihr Verwaltungsorgan oder die Aufsichtsbehörde erster Instanz die Erhebung der Bürgersteuer 1933 beschließen; § 2 findet entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des § 1 Kapitel I des Vierten Teiles der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) bleiben unberührt.

§ 4.

Die Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1933 wird auf die Aufsichtsbehörden erster Instanz übertragen.

§ 5.

Auf die Heranziehung zur Bürgersteuer, ihre Erhebung und Beitreibung, auf die Rechtsmittel, die Rechtsmittelbehörden, das Rechtsmittelverfahren und das Verwaltungsstrafverfahren finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über direkte Steuern Anwendung, soweit sich nicht aus der Bürgersteuerverordnung 1933 und der Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1933 etwas Abweichendes ergibt.

§ 6.

Soweit die Bürgersteuer 1933 in den Monaten Januar bis März 1933 fällig ist, gilt sie rechnungsmäßig als Einnahme für das Rechnungsjahr 1932; soweit sie später fällig ist, gilt sie rechnungsmäßig als Einnahme für das Rechnungsjahr 1933. Dies gilt auch hinsichtlich der Zugrundelegung der Bürgersteuer bei Bemessung der Umlagen von Gemeindeverbänden.

Die in § 21 Abs. 1 letzter Satz und § 30 Abs. 1 letzter Satz des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz bestimmten Beträge gelten für das Rechnungsjahr 1932 je zur Hälfte als Aufkommen (auf den Kopf des Einwohners) an Bürgersteuer 1932 und 1933 nach dem Landessatze.

§ 7.

Artikel I des Gesetzes zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer sowie zur Abänderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 28. November 1930 (Gesetzsamml. S. 284) in der Fassung des Artikels IV Nr. 1 des Änderungsgesetzes

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Oktober 1932.)

vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) wird mit Wirkung für die vom 1. Januar 1933 ab fällige Bürgersteuer aufgehoben.

§ 8.

Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 29. September 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern: Bracht.

Der Finanzminister. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Schleusener.

(Nr. 13795.) Verordnung über den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist. Vom 26. September 1932.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung wird folgendes verordnet:

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. Oktober 1932 ab 2 vom Hundert jährlich.

Berlin, den 26. September 1932.

Der Preußische Justizminister. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Hölscher.

Der Preußische Finanzminister. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Schleusener.

(Nr. 13796.) Polizeiverordnung zur Ergänzung der Badepolizeiverordnung vom 18. August 1932. (Gesetzsamml. S. 280). Vom 28. September 1932.

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der § 1 der Badepolizeiverordnung vom 18. August 1932 (Gesetzsamml. S. 280) erhält folgende Fassung:

(1) Das öffentliche Nacktbaden ist untersagt.

(2) Frauen dürfen öffentlich nur baden, falls sie einen Badeanzug tragen, der Brust und Leib an der Vorderseite des Oberkörpers vollständig bedeckt, unter den Armen fest anliegt sowie mit angeschnittenen Beinen und einem Zwickel versehen ist. Der Rückenausschnitt des Badeanzugs darf nicht über das untere Ende der Schulterblätter hinausgehen.

(3) Männer dürfen öffentlich nur baden, falls sie wenigstens eine Badehose tragen, die mit angeschnittenen Beinen und einem Zwickel versehen ist. In sogenannten Familienbädern haben Männer einen Badeanzug zu tragen.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für das Baden in Badeanstalten, in denen Männer und Frauen getrennt baden.

(5) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für den Strandanzug der Frauen.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1932 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1932.

Der Preußische Minister des Innern. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Bracht.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.